

Präsident v. Carlowitz: Nun kann ich auf die Fragstellung übergehen. Für §. 19 ist also Seite 162 des ersten Berichts unserer Deputation (s. o. S. 792 Sp. 1) eine andere Fassung gegeben. Diese Fassung bringe ich zunächst nur von den Worten: „Außerdem wird“ bis zu dem Worte: „Trassanten“, also bis zu Punkt c. inclusive zur Abstimmung. Ich frage: ob die Kammer den Anfang des §. 19 in dieser Fassung annehmen wolle? — Gegen eine Stimme Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun folgt Satz d. Im Satz d. ist von der Deputation eine andere Fassung gegeben worden Seite 622 des Nachberichts (s. o. S. 792 Sp. 2), folgende nämlich: „das Datum der Ausstellung. Bei Wechseln, welche von einer Messe ausgestellt sind, ist die Bezeichnung dieser Messe genügend, und der Schluß derselben als Zeit der Ausstellung anzusehen“. Ich werde nun die nächste Frage auf dieses Deputationsgutachten, d. h. bloß in Bezug auf seine Fassung, stellen. Ich frage also zunächst: ob vorbehaltlich des Orts, den der Satz d. einnehmen soll, die Kammer diese von der Deputation gegebene Fassung genehmigt? — Wird gegen neun Stimmen genehmigt.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich: ob die Kammer nach dem Urtheil der Deputation diesen jetzt eben in seiner Fassung angenommenen Satz d. in den 19. §. aufgenommen wissen will? Wird diese Frage bejaht, so ist natürlich das Erieger'sche Amendement als gefallen anzusehen. Ich frage also: Soll diese Fassung in 19. §. aufgenommen werden? — Wird gegen acht Stimmen genehmigt.

Präsident v. Carlowitz: Das Erieger'sche Amendement ist also abgelehnt, und nun werde ich noch zu fragen haben: ob man hier im Gesetzentwurfe den Schlusssatz: „andere Angaben, z. B. Benennung des ersten Nehmers, Beisehung des Orts der Ausstellung, sind nur beziehentlich bei besondern Gattungen der Wechsel zur Form derselben erforderlich“, ablehnen wolle? — Dies geschieht einstimmig.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage ferner: ob man nun §. 19 in der ihm von der Deputation gegebenen Gestalt annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun kann ich auf §. 19 b. übergehen. Für §. 19 b. ist S. 162 (s. o. S. 792) folgende Fassung gegeben: „Zu dem übrigen gewöhnlichen Inhalte gehört ferner: e) die Beisehung des Orts der Ausstellung, f) die Bestimmung des Orts der Zahlung, g) die Angabe der Verfallzeit, h) die Bemerkung des ersten Nehmers (Remittenten). Die Weglassung dieser unter e. bis h. erwähnten Bestimmungen schadet der Gültigkeit des Wechsels nicht (vergl. §. 29 und 55)“, jedoch mit der Bemerkung, daß der Satz sub h. folgende Fassung erhalten solle: „die Bezeichnung dessen, welchem gezahlt werden soll“. Diese veränderte Fassung ist bereits von der zweiten Kammer angenommen worden; die Deputation empfiehlt, vollständig hier der zweiten Kammer beizutreten, und ich kann das mit einer Frage erschöpfen. Ich frage: ob die Kammer §. 19 b. in der Seite 162 und 163 (s. o. S. 792) von der Deputation ihm gegebenen Fassung annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 20.

Es ist gleichgültig, ob die Geldsumme mit Buchstaben ausgeschrieben, oder durch Ziffern bezeichnet wird.

Wenn Beides zugleich in dem Wechsel geschehen, oder die Summe außer im Context der Schrift noch in einer Ueberschrift, oder in einem Zusatz (z. B. mit der Formel: gut — für — — Thlr.) ausgedrückt ist, so gilt bei Verschiedenheit dieser Angaben die in dem Context des Wechsels enthaltene, und, wenn sie daselbst doppelt (ausgeschrieben, und mit Ziffern) vorkommt, die mit Buchstaben bewirkte.

Die Deputation hat zu diesem Paragraphen etwas nicht zu erinnern.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage also: ob §. 20 des Entwurfs angenommen wird? — Wird einstimmig angenommen.

§. 21.

Wenn keine Münzsorte bestimmt ist, in welcher die Zahlung geschehen soll, so kommen die politischen Gesetze, die das Geldwesen im Lande, wohin die Zahlung gewiesen ist, überhaupt regeln, oder eine besondere Sorte zur Wechselzahlung erheben, zur Anwendung.

Im ersten Berichte heißt es:

Dem Antrage der jenseitigen Deputation, diesen Paragraphen um deswillen abzulehnen, weil er einen zu der Lehre von der Collision der Gesetze gehörigen Satz enthält, kann man nicht beitreten. Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß man sich über allgemeine, diesen Gegenstand regelnde Grundsätze hätte vereinigen können (vergl. das, was zu §. 1 gesagt worden). Allein, da dies sich nicht hat thun lassen, so werden die hauptsächlichsten speciellen Bestimmungen hierüber um so weniger in dem neuen Wechselgesetze fehlen dürfen.

Eben so wenig hat man sich damit einzuverstehen vermocht, daß statt §. 21 die einschlagenden Bestimmungen von §. 2, 18 u. s. w. des Gesetzes vom 21. Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840 Nr. 62 S. 176 flg.) in die Wechselordnung aufgenommen werden möchten (S. 110 des Berichts der jenseitigen Deputation). Die hierher gehörigen Paragraphen des gedachten Gesetzes lauten folgendergestalt:

§. 2.

Die Wechselzahlung hört auf, eine für sich bestehende Valuta zu sein, und es sollen darunter künftig keine andern, als die im Bierzehnthalerfusse ausgeprägten Courantmünzen verstanden werden.

§. 18.

Bei Zahlungen, die im Bierzehnthalerfusse zu leisten sind, soll es lediglich der Convenienz des Schuldners überlassen sein, in welchen inländischen oder gleichgestellten Courant-, Haupt- und Theilmünzen dieses Fußes er seine Verbindlichkeit erfüllen will, und es kann derselbe, selbst wenn eine ausdrückliche Zusage von ihm hierunter ertheilt worden wäre, zur Gewährung bestimmter einzelner Münzstücke dieses Fußes nicht angehalten werden.

Bei Zahlungen hingegen, die auf Gold-, ingleichen auf inländische Silbermünzen, denen in solcher Beziehung die Vereinsmünzen, i. e. 2 Thaler- oder 3½ Guldenstücke gleichgeachtet sind, lauten, bleibt es noch ferner gestattet, eine gewisse besondere Gattung von Münzstücken sich auszubedingen.

Bei Wechseln und Anweisungen ist die Zahlung aus-